

A LA COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
TO THE EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS  
AN DEN EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE  
Conseil de l'Europe - Council of Europe - Europarat  
Palais de l'Europe  
Avenue de l'Europe  
F - 67075 Strasbourg Cedex  
France – Frankreich

**REQUÊTE**

**présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne  
des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour**

***APPLICATION***

***under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court***

***BESCHWERDE***

***gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs***

**Beschwerdeführer:** Christine Krautsieder und Josef Krautsieder

**In Beschwerde gezogener Konventionsstaat:** Republik Österreich

**I. LES PARTIES**  
***THE PARTIES***  
***DIE PARTEIEN***

**A. LES REQUÉRANTS**  
***THE APPLICANTS***  
***DIE BESCHWERDEFÜHRER***

Christine Krautsieder

geboren am: 28.4.1952

österreichische Staatsbürgerin

und

Josef Krautsieder

geboren am: 10.3.1952

österreichischer Staatsbürger

Adresse: Gregerstraße 23,  
2401 Fischamend,  
Österreich Handy: (+43) 0699/ 11 631 035  
Email:

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE**

**THE HIGH CONTRACTING PARTY**  
**DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat / des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)

*(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)*

*(Angabe des Staates / der Staaten, gegen den / die die Beschwerde gerichtet ist)*

Republik Österreich

**II. EXPOSÉ DES FAITS**  
**STATEMENT OF THE FACTS**  
**DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

Artikel 8 EMRK schützt – unter anderem – auch die Beziehung von Kindern zu nahen Verwandten wie ihren Großeltern.<sup>1</sup>

Die Beschwerdeführer sind die Großeltern der Minderjährigen Angelika SIEDER.

Im vorliegenden Fall wurde die Beziehung der Minderjährigen Angelika SIEDER zu ihren Großeltern von den österreichischen Behörden

---

<sup>1</sup> Vgl. *Mayer*, B-VG, Bundesverfassungsrecht, Grundrechte, Manz'scher Kurzkommentar, 3. Auflage, Rz II.2. zu Artikel 8 EMRK, unter Berufung auf das Urteil des EGMR vom 28.5.1985 in der Rechtssache Abdulaziz; *Hollaender*, Kompendium der Menschenrechte, Leykam-Verlag, Graz 2007, Reihe Kurzlehrbücher, Seite 152, mit weiteren Nachweisen.

(Jugendamt und Pflegschaftsgericht) hintangesetzt, was einen Eingriff in Artikel 8 EMRK darstellt.

Außerdem wurde dem substantiierten und mehrfach indizierten Verdacht an einem Missbrauch der betroffenen Minderjährigen Angelika SIEDER nicht nachgegangen, was die aus Artikel 8 EMRK und aus Artikel 3 EMRK erfließenden Schutz- und Gewährleistungspflichten verletzt. Aus Artikel 8 EMRK und aus 3 EMRK folgt nämlich nicht nur eine Unterlassungspflicht des Staates (*status negativus*), sondern auch eine positive Schutzpflicht (*status activus*).

Artikel 8 EMRK verpflichtet den Staat insofern, für die Durchsetzung von Familienrechten Sorge zu tragen, und Artikel 3 EMRK verpflichtet den Staat, unter anderem auch dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Artikel 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung durch Privatpersonen unterbleibt<sup>2</sup>.

Konventionsstaaten sind aufgrund dieser Garantie verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung zu schützen.<sup>3</sup>

Die Minderjährige Angelika SIEDER wurde nicht vor einer unmenschlichen Behandlung geschützt. Insofern wurde – nebst Artikel 8 EMRK – auch die aus Artikel 3 EMRK erwachsende Verpflichtung des Staates verletzt.

---

<sup>2</sup> EGMR 23. 9. 1998 A, ÖJZ 199, 617.

<sup>3</sup> EGMR, Urteil vom 10.10.2002, D.P. u J.C., Nr. 38719/97, Z 109.

Die Beschwerdeführer – als Großeltern der betroffenen Minderjährigen – sind als nahe Angehörige derselben zur Geltendmachung dieser Menschenrechtsverletzungen legitimiert.

Artikel 6 MRK gewährt darüberhinaus die Durchführung eines fairen und raschen Verfahrens. Auch diese Bestimmung ist gegenständlich verletzt worden.

**Zur unterlassenen Strafverfolgung (Artikel 3 und 8 EMRK unter dem prozessualen Aspekt):**

Es wurden die aus Artikel 3 EMRK und aus Artikel 8 EMRK resultierenden prozessualen Schutzpflichten des belangten Staates verletzt:

Am 1. März 2007 haben wir bei der Polizei Fischamend (Sprengel Schwechat) eine Strafanzeige wegen dringenden Verdachts des sexuellen Missbrauchs, sowie Drogenmissbrauch an der Minderjährigen und des Quälens einer Minderjährigen angezeigt. Bis heute wurde diesen Verdachtsmomenten nicht im gebotenen Umfange nachgegangen. Wir wurden nicht einmal dazu einvernommen und das Kind wurde im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren keiner Begutachtung durch Sachverständige zur Untersuchung der Verdachtsmomente zugeführt.

Überdies liegen auch gerichtliche Verfahrensverzögerungen vor, die Artikel 6 EMRK unter dem Aspekt der Entscheidung innerhalb angemessener Frist verletzen:

## **Verfahrensverzögerungen im Obsorgeverfahren (Artikel 6 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK):**

Unser Obsorgeantrag wurde am 3. September 2007 gestellt. In der Folge erging ein (nicht von uns verschuldeter) inhaltlich unrichtiger und verfahrensrechtlich mangelhafter Beschluss des Erstgerichtes, der sodann mit Beschlusszustellung vom 11. Dezember 2008 vom Instanzgericht – unter Rückverweisung der Rechtssache an die erste Instanz – aufgehoben wurde.

Eine Sachentscheidung wurde aber bis heute nicht getroffen. Die Säumnis in der Sachentscheidung – trotz mehrfacher Urgezen – währt somit mehr als zwei Jahre.

Die zwischenzeitige Aufhebung sowie diverse Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Bezirksgerichten Bruck an der Leitha und Schwechat sind nicht den Beschwerdefüh-rern zuzurechnen. Somit liegt eine unter dem Aspekt des Artikel 6 EMRK relevante Verfahrensverzögerung vor, die zur Gänze dem belangten Staat zuzurechnen ist.

Die Säumnisse des Gerichtes – aber auch des Jugendamtes, das ebenso untätig blieb – verletzen das Recht auf Entscheidung binnen angemessener Frist gemäß Artikel 6 MRK, wobei es sich um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Artikel 6 MRK handelt.

Dies umso mehr in Anbetracht der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung, deren Verzögerung in tatsächlicher Hinsicht die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Konsequenz mit sich bringt und in rechtlicher Hinsicht eine (bereits durch die unnötige Verzögerung bewirkte) Verletzung der gemäß Artikel 8 MRK menschenrechtlich gewährleisteten Familienrechte darstellt.

**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET /  
OU DES  
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À  
L'APPUI  
STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND  
/ OR  
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS  
ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER  
KONVENTION  
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER  
BESCHWERDE**

Die Säumnis des Gerichtes – aber auch des Jugendamtes, das ebenso untätig blieb – verletzt das Recht auf Entscheidung binnen angemessener Frist gemäß Artikel 6 MRK, wobei es sich um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Artikel 6 MRK handelt.

Dies umso mehr in Anbetracht der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung, deren Verzögerung in tatsächlicher Hinsicht die Gefahr einer dem Kindeswohl abträglichen Konsequenz mit sich bringt und in rechtlicher Hinsicht eine (bereits durch die unnötige Verzögerung bewirkte) Verletzung der auch gemäß Artikel 8 MRK verfassungsrechtlich gewährleisteten Familienrechte darstellt.



Die Unterlassung der gebotenen Strafverfolgung verletzt außerdem Artikel 3 EMRK und Artikel 8 EMRK, jeweils unter dem prozessualen Aspekt (im Sinne staatlicher Schutzpflichten).

Zur näheren Begründung wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

**IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION**  
**STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION**  
**ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

- Es bestehen weiteres keine *wirksamen* innerstaatlichen Rechtsmittelmöglichkeiten, um der Säumnis Abhilfe zu schaffen. Das Handeln (oder Nichthandeln) des Jugendamtes unterliegt keinem verwaltungsrechtlichen Rechtszug, sodass insofern eine Rechtswegerschöpfung vorliegt. Die Säumnis des Gerichtes hinwieder ist auch nicht wirksam bekämpfbar. Alles, was den Beschwerdeführern nach Lage des Falles möglich war, um zu einer raschen Entscheidung zu gelangen, haben sie getan, jedoch bisher vergebens.

- Die gegenständliche Beschwerdeerhebung ist somit zulässig, auch ohne dass endgültige innerstaatliche Entscheidungen vorliegen, weil die mit der gegenständlichen Beschwerde gerügte Säumnis und die daraus resultierende Verletzung des Artikel 6 MRK anderweitig (innerstaatlich) nicht bekämpfbar ist.

- Die Beschwerde ist nicht anonym.

- Sie stimmt auch nicht mit einer schon vorher vom Gerichtshof geprüften Beschwerde überein und ist auch keiner anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden.

- Es ist keine offensichtliche Unbegründetheit der Beschwerde gegeben.

- Es liegt ersichtlich auch keine missbräuchliche Ausübung des Beschwerderechts vor.

- Es liegt auch keine Unvereinbarkeit der Beschwerde mit der Konvention oder den Protokollen dazu vor, also keine Unvereinbarkeit

>>> *ratione personae*,

>>> *ratione loci*,

>>> *ratione temporis* oder

>>> *ratione materiae.*

**V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE  
STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION  
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES**

**Beschwerdegegenstand:**

Aufgrund des dargelegten Sachverhalts rügen die Beschwerdeführer mit ihrer Individualbeschwerde sämtliche sich aus dem gesamten Vorbringen ausdrücklich oder schlüssig ergebenden Konventionsverstöße – insbesondere die Verletzung der Artikel 3, 6 und 8 MRK – und stützen dies im Übrigen auf jeden erdenklichen Rechtsgrund, der sich im vorliegenden Zusammenhang aus der EMRK und ihren Zusatzprotokollen ergibt.

**Beschwerdeanträge:**

Es wird **beantragt**, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wolle

- die vorstehende Beschwerde annehmen und für zulässig erklären;
- den vorgetragenen Sachverhalt überprüfen und sofern keine einvernehmliche Lösung im Sinne des Artikel 30 EMRK erzielt werden sollte, feststellen, dass die Beschwerdeführer in ihren Rechten nach den gerügten Bestimmungen der EMRK sowie in allen übrigen vom EGMR für einschlägig befundenen Menschenrechten verletzt worden sind.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT  
TRAITÉ  
L’AFFAIRE  
STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS  
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER  
ANGELEGENHEIT  
BEFASST SIND ODER WAREN**

Es wurden keine anderen internationalen Gerichte, Schlichtungs-, Untersuchungsbehörden oder Entscheidungsorgane angerufen.

**VII. PIÈCES ANNEXÉES** (PAS D'ORIGINAUX, UNIQUEMENT DES COPIES;  
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE, NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)  
**LIST OF DOCUMENTS** (NO ORIGINAL DOCUMENTS, ONLY PHOTOCOPIES,  
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)  
**BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN** (KEINE ORIGINALE, NUR KOPIEN;  
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN, KLEBEN ODER BINDEN)

BEILAGEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN MJ. ANGELIKA SIEDER

**Beilagen Nr.:**

1. Ambulanter Befundbericht am 8. Jänner 2007. Großeltern melden den Missbrauch im Landeskrankenhaus Mödling in der Kinderambulanz. ( 1 Blatt)

2. Anzeige bei der Fischamender Polizei. Bericht zur strafrechtlichen Beurteilung am 1.März 2007. Zuständig: Staatsanwaltschaft Korneuburg.( 21 Blätter)
3. Tagebuch mit Ergänzungen. Zeitraum vom 1997 bis einschließlich 2009. Detaillierte Angaben zum Fall. ( 17 Bätter)
4. Unsere Tochter erstattet am 3 Tage später am 16. Feber 2007 Anzeige wegen gefährlicher Drohung ihres Vaters auf die Handy-Box. Die „Oma“ machte einen Suizidversuch mit Tabletten. ( 8 Blätter)
5. Schreiben an die STA Korneuburg mit der Bitte um Akteneinsicht. Am 28.März..2007.  
( 1 Blatt)
6. Antwort der STA am 29.März..2007. Aberkennung aller Opferrechte und der Akteneinsicht. ( 1 Blatt)
7. Polizeiliche Einvernahme in Fischamend der Diplomsozialarbeiterin (DSA) Andrea Kuntner. Datum: 13.März. 2007 ( 4 Blätter)
8. Polizeiliche Einvernahme in Fischamend des Verdächtigen Jürgen Sieder am 5. April.2007. ( Auf Betreiben der Großeltern in Korneuburg) ( 4 Blätter)
9. Rücklegung der Strafanzeigen durch STA Korneuburg mit 13.April 2007. Rücklegung gegen Andrea Kuntner und Jürgen Sieder. Durch STA Mag. Geyer Walter. ( 2 Blätter)
10. Mail an Anwalt Mag. Traxler wegen einstweiliger Verfügung nach dem Gewaltschutzgesetz ( vorübergehende Herausnahme) Dat. 7. Jänner 2008 ( 1 Blatt)
11. Mail von Dr. Scheiber vom der Sendung „Thema“ ORF. Sie hat Angelika gesehen und ist überzeugt von der Sache. Dat. 25.Jänner 2008 ( 1 Blatt)
12. Mail von der Expertin in Gewaltsachen Mag. Rösselhuber von der wir uns eine Fachmeinung einholten. Dat. 25. Jänner 2008 ( 2 Blätter)

13. Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens am 25.2. 2008 an die STA Korneuburg mit dem Vermerk Dringend. ( 1 Blatt)
14. Anzeigen des NGO- Vereines „Resistance for Peace“. Gegen Kinderschutzgruppe Thermenklinikum Mödling, Kinderarzt Dr. Püspök, DSA Andrea Kuntner, Richterin Toth Bezirksgericht (BG) Schwechat. Dat. 25. Feber 2008 ( 3 Blätter)
15. Beschuldigtenvernehmung bei Fischamender Polizei. Dat. 4.April 2008. Nur unsere Tochter hatte eine Verleumdungsanzeige gegen uns eingebracht. Wir wurden zum Protokoll beordert. ( 2 Blätter)
16. Beschuldigtenvernehmung des Großvaters wie gehabt.. Dat. 4.April 2008. ( 3 Blätter)
17. Disziplinäre Meldung des Mag. Traxler, bei der Anwaltskammer, wegen des Wiederaufnahmeantrages für das Strafverfahren. 7. April 2008. ( 2 Blätter)
18. Ersteinvernahme des Dr. Ramin Danesh. 14. April. (beruft sich auf Schweigepflicht)2 Blätter.
19. Zweite Einvernahme des damaligen Hausarztes des Verdächtigen Jürgen Sieder, Dr. Ramin Danesh. Er streitet den positiven Harnwegsbefund ab. Dat. 4. Juni 2008 ( 3 Blätter)
20. Zurücklegung der Strafanzeigen von der STA Korneuburg gegen alle Verdächtigen, wieder ohne Begründung , ohne Untersuchung durch Sachverständige ( SV) zum zweiten Male. Einsteller war der STA Mag. Pawle. Alle Einstellungen erfolgten gemäß § 190 Z 2 StPO. Dat. 27. März. 2009 ( 2 Blätter)
21. Einstellung der Strafanzeigen wegen Verleumdung, Verfolgung etc auch gegen uns. Großeltern. Dat. 27. März. 2009. ( 1 Blatt)
22. Einstellung auch gegen NGO- Obmann Resistance for Peace Peter Rosenauer. 27.März 2009. ( 1 Blatt)
23. Es wird ein Fortführungsantrag an das Landesgericht Korneuburg gestellt. Dat. 11.April 2009. ( 1 Blatt)

24. Anzeigen gegen Präsident des Landesgerichtes Wr. Neustadt, Richter Graf BG Bruck/Leitha und Kinderarzt SV. Dr. Voitl. Dat. 14. 5. 2009. ( 5 Blätter)
25. Am 28. April 2009 tätigten wir mit dem Verein, gegen sexuelle Gewalt „Opferoffensive“ eine Anzeige beim Büro für Interne Angelegenheiten (BIA), wegen der neuerlichen Zurücklegung.. . Diese soll überprüfen und an die Korruptionsstaatsanwaltschaft ihre Ermittlungen weitergeben. Erste Rücklegung durch STA Walter Geyer ( vormals Korneuburg). Der Leiter dieser Anstalt ist jetzt STA Walter Geyer. ( 2 Blätter)
26. Schreiben des LG –Korneuburg wegen Opferstatus und Legitimation für die Fortführung. Dat. 26.Juni 2009. ( 1 Blatt)
27. Begleitmail des Anwaltes Mag. Traxler mit Kurzkomentar. Dat. 1. Juli. 2009 ( 1 Blatt)
28. Antwortschreiben an LG- Korneuburg wegen Fortführung und Opferstatus. Dat. 13.Juli 2009 . ( 3 Blätter)
29. Schreiben des Bundesministerium für Innere Angelegenheiten. Wir haben mit dem Verein „Opferoffensive“ eine Anzeige wegen der Missstände getätigt. Wir haben schriftlich das Protokoll angefordert. Die BIA verweigert die Herausgabe, denn wir wurden nunmehr zu Zeugen deklariert, ohne Vorladung. ( 1 Blatt)
30. Beschluss des LG-Korneuburg an die Beschwerdeführer. Wir sind nun doch antragslegitimiert und Opfer. Jedoch ist der Fortsetzungsantrag nicht möglich. Ein weiterer Mangelhafter Beschluss. (5 Blätter)
31. Beschwerde an das OLG- Wien von den Großeltern. Verfassungswidrigkeit des Beschlusses wird festgestellt und auf die gesetzlichen Untersuchungen wird hingewiesen. (4 Blätter)
32. Schreiben der Beschwerdeführer .: Nichtigkeitsbeschwerde an die Generalprokuratur beim OGH. ( 3 Blätter)
33. Schreiben der Beschwerdeführer an den OGH: Antrag auf Erneuerung des Verfahrens. (4 Blätter)
34. Beschwerde der Großeltern an die Patienten-anwaltschaft . ( 3 Blätter)



35. Antwortschreiben der N.Ö. Patienten-anwaltschaft. ( 1 Blatt)

36. Äußerung der Generalprokuratur ( 3 Blätter)

37. Weiteres Schreiben der Generalprokuratur (3 Blätter)

### BEILAGEN OBSORGEVERFAHREN MJ. ANGELIKA SIEDER

#### **Beilagen Nr.:**

1. Schreiben des Kinderarztes Dr. Püspök von Bruck/Leitha an die Bezirkshauptmannschaft Wien Umgebung DSA Andrea Kuntner. Dat. 17.1.2007. (1 Blatt)

2. Aktenvermerk des Richters Andreas Fuchs vom BG- Schwechat. Dat. 23.1.2007. (1 Blatt)

3. Protokoll des Richters Fuchs, Meldung der Großeltern über Missbrauch und Misshandlung. Dat. 23.1.2007. ( 1 Blatt)

4. Schreiben an Richter Fuchs von Großeltern. Hinweis auf zeitgleiche Infektion. Dat. 30. Jänner 2007 ( 1 Blatt)

5. Schreiben des Richter Fuchs aufgrund der Angaben des Jugendamtes Schwechat. Dat. 16. Feber 2007 ( 1 Blatt)

6. Stellungnahme der Psychologin Dr. Zöhrer, Kinder und Jugendpsychologischer Beratungsdienst, mit Andrea Kuntner. Dat. 1.März 2007 Einlangen des Schreibens. ( Untersuchung war am 22.1.2007) ( 3 Blätter)

7. Antrag für das Besuchsrecht an das BG- Schwechat. Dat 14. Mai 2007.( 3 Blätter)

8. Testament. Errichtung im Hause durch den Notar Dr. Thomas Mayerhofer mit Zeugen. Angelika soll die Hälfte der Liegenschaft bekommen. Dat. 23. Juni 2007. ( 2 Blätter)
9. Beschwerde bei der Volksanwaltschaft Wien, Peter Kostelka. Sie richtet sich gegen das Jugendamt Schwechat, das BG- Schwechat und LG Korneuburg. Persönlich abgegeben am 31.Juli 2007 ( 6 Blätter)
10. Einbringung eines Obsorgeantrages zugunsten von uns Großeltern durch die Rechtsanwaltskanzlei Galanda & Oberkofler. Bereits in diesen Antrag wurde auf die gravierenden sexuellen Verhaltensweisen und auf medizinische Fakten hingewiesen. Dat. 3. Sept. 2007.( 4 Blätter)
11. Schreiben der ehemaligen Richterin und Abgeordneten Partik Pable, welche als Bürgeranwältin tätig ist. Sie richtet ihr Schreiben an das Jugendamt Schwechat. Dat. 6. November 2007 ( 2 Blätter)
12. Schreiben des BG-Schwechat an das LG –Korneuburg um den Zuständigkeitsstreit zwischen BG- Schwechat und BG- Bruck/Leitha zu schlichten. Dat. 27.11. 2007. ( Die Familie Sieder ist im Monat August 2007 fix in den Gerichtssprengel Bruck/Leitha verzogen. ( Hauserwerb) ( 2 Blätter)
13. Beschluß des BG- Schwechat. an BG- Bruck/Leitha. Dat. 23. Okt. 2007. ( 2 Blätter)
14. Beweisantrag des Anwaltes Mag. Traxler an beide Bezirksgerichte. Dat. 2. Jänner 2008.( 3 Blätter)
15. Beschluss des LG – Korneuburg wegen Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Bezirksgerichten. Rückübermittlung an BG- Schwechat. Dat. 8.1.2008. ( 2 Blätter)
16. Anforderung der Krankengeschichte von Angelika vom Thermenklinikum Mödling durch den Anwalt Mag. Traxler. Dat. 9. Jänner 2008. ( 1 Blatt)
17. Antwort des Thermenklinkums. Dat. 11. Jänner 2008. ( 1 Blatt)
18. Beschluss des LG- Korneuburg mit Genehmigung des Beschlusses des BG- Schwechat. Dat. 12. Jänner 2008. ( 4 Blätter)

- 19.Schreiben des Kinderarztes Dr. Rudolf Püspök Bruck/Leitha vom 16. Jänner 2008. ( 1 Blatt)
- 20.Mail des Rechtsanwaltes über bedenklichen Gesundheitszustand von Angelika. Dat. 22. Jänner 2008. ( 1 Blatt)
- 21.Ambulanter Befundbericht von Angelika. Schlechter Gesundheitszustand und Hinweis auf sexuellen Missbrauch. Dat. 2. Feber 2008 ( 1 Blatt)
- 22.Urgenz des Anwaltes an das BG- Schwechat. Dat. 4. Feber 2008. ( 2 Blätter)
- 23.Fristsetzungsantrag. Mitteilung des Anwaltes , das dies noch nicht möglich sei. Dat. 5. Feber 2008. ( 1 Blatt)
- 24.Schreiben der Justizombudsstelle Wien wegen Verschleppung und Kompetenzstreitigkeiten. Dat. 18. Feber. 2008 ( 2 Blätter)
- 25.Bericht des Jugendamtes (JA) Bruck/Leitha. Dat. 26. Feber. 2008 ( 2 Blätter)
- 26.Bakteriologische Untersuchung , Eisenstadt, Ergebniss Klebsiella pneumoniae. Mitgabe bei obigen Bericht des JA ( 1 Blatt)
- 27.Brief an das Amt der N.Ö. Landesregierung Mag. Reinfried Gänger. Dat. 2. März. 2008 ( 2 Blätter)
- 28.Antwortschreiben des Volksanwaltes , unvermutet nach Schreiben an Hrn. Mag. Gänger. Nach sieben Monaten haltlose Angaben ohne Belege. 4.März 2008 ( 2 Blätter)
- 29.Beschluß des BG-Bruck/Leitha . Bestellung der Sachverständigen Fürst-Pfeifer. (Das zweite Blatt wurde uns nicht übermittelt) ( 1 Blatt)
- 30.Urgenz des Anwaltes Mag. Traxler an das BG- Bruck/Leitha. Es wird auf die massive Gefährdung hingewiesen. 4. März 2008. ( 2 Blätter)
- 31.Aufgetragene Äußerung aufgrund des Jugendamtberichtes von Anwalt Mag. Traxler. Dat. 13.März. 2008. ( 2 Blätter)

- 32.Frage an die SV Mag. Fürst-Pfeifer. Eine Frage die Niemand beantworten will. Dat. 2. April 2008. ( 1 Blatt)
- 33.Mail an das BG- Bruck/Leitha Richter Graf. Wegen Missbrauch, Untersuchungen und Krankenhaus Mödling. Dat. 10. April 2008. ( 1 Blatt)
- 34.Bericht der Kinderschutzgruppe Mödling mit vielen halb und Unwahrheiten. Dat. 17. April 2008 ( 4 Blätter)
- 35.Schreiben an BG-Bruck/Leitha, Richter Graf von den Großeltern. Dat. 23. Mai 2008.( 1 Blatt)
- 36.Stellungnahme zum Sachverständigen Gutachten ua. an das BG-Bruck/Leitha. Dat. 14. August 2008. ( 9 Blätter)
- 37.Beschluss des BG-Bruck/Leitha Richter Graf bezüglich Obsorge und Besuchsrecht der Großeltern. Dat. 22. August 2008. ( 14 Blätter)
- 38.Rekurs an das LG –Korneuburg gegen den Beschluss des BG-Bruck/Leitha Richter Graf. Dat. Ab am 10. September 2008. ( 13 Blätter)
- 39.Rekursantwort des LG- Korneuburg mit Rückverweisung an das Erstgericht. Dat.4. November 2008. Ausfertigung. ( 24 Blätter)
- 40.Schreiben an die Vizepräsidentin des LG .Dr. Christa Zemanek. Dat. 1.Dezember 2008. ( 2 Blätter)
- 41.Beschluss des BG-Bruck/Leitha mit Amtsenthebung des SV Dr. Paschek und Fragestellungen nach Wunsch . Dat. 2.Jänner 2009.( 1 Blatt)
- 42.Gutachten des Dr.Med. univ. Peter Voitl. „Gesundheitsscheck“ von Angelika. Erstellungsdatum: 22.Jänner .2009. ( 3 Blätter)
- 43.Psychiatrisch-Neurologisches Gutachten von Dr. Meszaros über Josef Krautsieder.(Großvater) Dat. der Erstellung: 9.März. 2009. Einlangen: 27.April 2009. ( 14 Blätter)

44. Psychiatrisch –Neurologisches Gutachten von Dr. Meszaros über Christine Krautsieder. Datum wie oben. Erstellung: 9. März. 2009 ( 11 Blätter)
45. Ladung zur Vernehmung als Partei vom BG-Bruck/Leitha für den 4. Juni. Alle Parteien. Es findet keine Verhandlung statt. ( 2 Blätter)
46. Protokoll der Tochter beim BG- Bruck/Leitha , das Sie nicht zur Einvernahme am 4.6.2009 bereit ist. ( 1 Blatt)
47. Stellungnahme des Anwaltes an das BG-Bruck/Leitha mit dem Antrag, Angelika zur Verhandlung mitzubringen. Dat. 20. Mai 2009. ( 2 Blätter)
48. Stellungnahme zu den Gutachten des SV Dr. Kurt Meszaros über Josef und Christine Krautsieder. ( ohne Deckblatt) Dat. Abgesandt am 25. Mai 2009. ( 6 Blätter)
49. Beilage zur Stellungnahme zu den obigen Gutachten des SV Dr. Meszaros. Insbesondere der Definition einer Psychose nach der WHO. Herausgeber: Prof. Dr. med. Volker Faust. ( 4 Blätter)
50. Schreiben an den Anwalt Mag. Traxler, wegen von ihm angekündigter weiterer Untätigkeit und ganz tristen Aussichten. Dat. 8. Juni 2009. ( 1 Blatt)
51. Antwortschreiben des Anwaltes mit nicht logischen und nicht glaubwürdigen Argumenten. 9. Juni. 2009. ( 1 Blatt)
52. Telefonische Bekanntgabe der SV. Fürst-Pfeifer, beim BG Bruck/Leitha: Sie ist seit August 2008 wegen psychischer Erkrankung nicht in der Lage Ergänzungen und Stellungnahmen zu ihrem Gutachten abzugeben! ( 1 Blatt)
53. Anfrage im Parlament. Vortrag : Ing. Norbert Hofer von der Fraktion: FPÖ am 10. Juli 2009. ( 2 Blätter)
54. Tagsatzung , Tonbandprotokolle beim BG-Bruck/Leitha am 4.6.2009. Es war keine Verhandlung, es fand lediglich eine Befragung statt. Der Antragswerber und seine Tochter wurden nicht einvernommen. ( 10 Blätter)
55. Stellungnahme des SV. Univ. Doz. Dr. Meszaros zum Gutachten über die Antragssteller. vom 30.06.2009. an das BG- Bruck/Leitha ( 2 Blätter)

56. Beschluss des BG – Bruck-Leitha vom 24. Juli 2009 Komplette Abweisung  
( 6 Blätter)
57. Aufkündigung des Anwaltes wegen gravierender Meinungsänderung an das  
BG-Bruck/Leitha ( 1 Blatt)
58. Schreiben des Anwaltes aufgrund seiner Aufkündigung. ( 1 Blatt)
59. Rekurs an das Landesgericht Korneuburg Frist 10. August. ( 23 Blätter)
60. Beschluss über SV Gebühren Univ. Doz. Dr. Meszaros vom BG-  
Bruck/Leitha 4 fach. 11.8.2009 ( 2 Blätter)
61. Schreiben an BG-Bruck/Leitha . Einspruch über Beschluss der SV  
Gebühren. 14.8.2009 ( 2 Blätter)
62. Schreiben an den Vorsteher des BG-Bruck/Leitha : Eingabe gemäß § 78  
GOG. 14.8.2009 ( 2 Blätter)
63. Schreiben an den Präsidenten des Landesgerichtes:  
Dienstaufsichtsbeschwerde. 14.8.2009 ( 2 Blätter)
64. Schreiben an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes:  
Dienstaufsichtsbeschwerde. 14.8.2009. ( 2 Blätter)
65. Schreiben des OLG-Präsidenten Wien an Beschwerdeführer. Erklärt sich für  
nicht zuständig. ( 1 Blatt) 19.8.2009
66. Schreiben an den Hr. Bundeskanzler, Dr. Faymann. ( 25.8.09) 2 Blätter
67. Antwortschreiben des LG-Präsidenten von Korneuburg an die  
Beschwerdeführer. ( 1 Blatt) 24.8.2009
68. Antwort der Ministerin für Justiz Mag. Claudia Bandion-Ortner, auf die  
parlamentarische Anfrage. ( 4 Blätter) 11.9.2009

**VIII. DÉCLARATION ET SIGNATURE**  
**DECLARATION AND SIGNATURE**  
**ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

Nous déclarons en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.

*We hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information we have given in the present application form is correct.*

*Wir erklären nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von uns im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.*

Lieu / Place / Ort: Wien

Date / Date / Datum :

Signature des requérants (*Signatures of the applicants / Unterschriften der Beschwerdeführer*):